

Träger

Gemeinde Adelberg
Vordere Hauptstraße 2
73099 Adelberg
Tel. 07166 / 910110
gemeinde@adelberg.de

Betreuungseinrichtung

Schülerbetreuung Adelberg
Börtlinger Straße 8
73099 Adelberg
Tel. 07166 / 9137144
schueler@kiga-pustebume.eu

Richtlinien für das Betreuungsangebot für Grundschulkinder in Adelberg Verlässliche Grundschule und Nachmittagsbetreuung

1. Ergänzende Betreuung, Trägerschaft

- (1) In Abstimmung mit der Schule und dem Gemeinderat wird das ergänzende Betreuungsangebot für Grundschüler ermöglicht. Das Betreuungsangebot findet statt, wenn eine Mindestzahl an Kinder angemeldet wird.
- (2) Träger dieses Betreuungsangebotes ist die Gemeinde Adelberg.
- (3) Die Pädagogische Grundlage dieses Betreuungsangebotes bildet die Konzeption der Schülerbetreuung.

2. Betreuungskräfte, Gruppengröße

- (1) Die Gruppen werden von geeigneten Betreuungskräften betreut. Als geeignete Betreuungskräfte kommen Erzieher(innen), Personen mit einer entsprechenden Ausbildung im Sozial- und Erziehungsbereich sowie in der Erziehung erfahrene Personen in Betracht.
- (2) Die Gruppengrößen sind abhängig von den Raumkapazitäten.

3. Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Kindern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Sie können in Absprache mit der Betreuungskraft ab 13.30 Uhr in der Betreuung ihre Hausaufgaben erledigen. Ein Unterricht findet nicht statt.

4. Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppen

- (1) Die Betreuung erfolgt an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet. Beginn und Ende der Betreuungsangebote werden vom Träger in Absprache mit der Schule und der Schülerbetreuung nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen festgelegt. Es werden zwei Betreuungsformen angeboten.
 - a) Betreuungsform „Verlässliche Grundschule“ bis 13.30 Uhr.
 - b) Betreuungsform „Verlässliche Grundschule mit Nachmittagsbetreuung“ bis 16.00 Uhr.

Eine Betreuung vor dem Unterrichtsbeginn kann nur bei entsprechender räumlicher und personeller Kapazitäten angeboten werden. Die Betreuungsangebote sind bei der Schülerbetreuung oder auf der Homepage der Gemeinde Adelberg (www.adelberg.de) einzusehen.

- (2) Die Kinder sollen die Betreuungsgruppe im eigenen Interesse und im Gruppeninteresse regelmäßig besuchen. Ist ein Kind am Besuch der Betreuungseinrichtung verhindert, haben die Eltern/Sorgeberechtigten dies der Betreuungskraft (möglichst per E-Mail oder die KidsFox-App) bis spätestens 9.00 Uhr mitzuteilen.
- (3) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Die Erkrankung eines Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (z. B. COVID 19, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss der Betreuungskraft unverzüglich angezeigt werden. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (4) Stellt das Betreuungspersonal eine Erkrankung des Kindes während des Besuchs der Schülerbetreuung fest, werden die Eltern/Sorgeberechtigten umgehend benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, ihr Kind unverzüglich aus der Betreuung abzuholen.
- (5) Muss die Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung) oder aus betrieblichen Gründen geschlossen werden, werden die Eltern/Sorgeberechtigten rechtzeitig informiert. Die Schließung kann auch aus Gründen von Fortbildung der Mitarbeiter erfolgen. Auch in diesem Fall werden die Eltern/Sorgeberechtigten rechtzeitig darüber in Kenntnis gesetzt. Der Träger ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei der Schließung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten.

- (6) Das Mittagessen wird bei der Schülerbetreuung verbindlich bestellt. Die Kosten für das Mittagessen sind der jeweiligen aktuellen Beitragsübersicht zu entnehmen. Die Mittagessensentgelte werden monatlich gemäß der tatsächlichen Inanspruchnahme vom Träger abgebucht. Wird eine Mahlzeit nicht benötigt (z. B. bei Krankheit) ist dies bei der Schülerbetreuung telefonisch oder per Email bis spätestens 9.00 Uhr am betreffenden Tag anzuzeigen. Erfolgt die Abmeldung nicht rechtzeitig, gilt das Mittagessen als in Anspruch genommen. Eine monatliche Getränkepauschale wird im Voraus in bar eingesammelt.
- (7) In allen Schulferien, außer in den Weihnachtsferien und an 4 Tagen nach Ostermontag, wird nach Möglichkeit eine Ferienbetreuung in der Schülerbetreuung angeboten. Hierbei handelt es sich um ein kostenpflichtiges Zusatzangebot. Das jeweilige Anmeldeformular wird jeweils ca. vier Wochen vor den Ferien in der Schülerbetreuung und auf der Homepage bereitgestellt.

5. Aufsicht, Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich räumlich auf das Schulgebäude und das Schulgelände und ggf. weitere Betreuungsräumlichkeiten. Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Kinder ihrer Gruppe verantwortlich. Dasselbe gilt auch bei Ausflügen, jedoch nicht für den Schulweg oder zu externen Unterrichtsstätten. Sie entlassen daher die Kinder unmittelbar nach Ende der Betreuungszeit oder zu den mit den Sorgeberechtigten vereinbarten Zeiten in der Einrichtung. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.
- (2) Verstößt ein Kind gegen die Anweisungen der Betreuungskraft oder verlässt er unerlaubt die Betreuungsgruppe, ist die Betreuungskraft handlungspflichtig.
- (3) Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- (4) Die für die Betreuungsgruppen angemeldeten Kinder sind gesetzlich unfallversichert. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Betreuungskraft umgehend zu melden.

6. Anmeldeverfahren, Abmeldung, Kündigung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Betreuungsgruppe ist die schriftliche Anmeldung des Kindes durch die Eltern/Sorgeberechtigten. Eine Neuanschuldung bzw. Abmeldung für das kommende Schuljahr hat bis spätestens 31.07. eines jeden Jahres zu erfolgen. Soweit freie Plätze vorhanden sind, ist die Aufnahme auch im Verlauf des Schuljahrs möglich.

- (2) Das Anmeldeformular ist über die Homepage der Gemeinde Adelberg abrufbar (www.adelberg.de) oder kann in der Schülerbetreuung in der Grundschule (UG), Börtlinger Straße 8 in Adelberg bzw. im Kindergarten „Pustebblume“, Frühlingstraße 11 in Adelberg abgeholt werden. Das ausgefüllte und unterschriebene Formular kann anschließend in der Schülerbetreuung oder im Kindergarten „Pustebblume“ abgegeben werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Die Aufnahme erfolgt jeweils für die Dauer des angemeldeten Schuljahres. Soweit der Betreuungsvertrag nicht gekündigt wird, verlängert dieser sich automatisch bis zum Schulaustritt am Ende des 4. Schuljahres. Die Umbuchung von den Betreuungsmodulen kann nur zum Schulhalbjahr oder zum Ende des Schuljahres erfolgen.
- (5) Die Abmeldung eines Kindes von der Betreuungsgruppe muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen. Das entsprechende Formular ist in der Schülerbetreuung erhältlich.
- (6) Der Betreuungsvertrag endet automatisch mit Ablauf des Besuchs der Grundschule und dem Eintritt in eine weiterführende Schule.
- (7) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Kündigungsgründe können insbesondere vorliegen:
 - a) Bei unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen.
 - b) Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsgeldes für mehr als zwei aufeinander folgende Monate, trotz schriftlicher Mahnung.
 - c) Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzerbedingungen für die Eltern/Sorgeberechtigten festgesetzten Verpflichtungen, trotz schriftlicher Abmahnung.
 - d) Bei nicht ausgeräumten erheblichen Auffassungsunterschieden zwischen Eltern/Sorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessenen Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.
 - e) Wenn die gemeinsame Gruppenarbeit und/oder Hausaufgabenbetreuung durch das Verhalten des Kindes nicht möglich ist oder wesentlich erschwert wird oder andere Kinder gefährdet werden.

7. Betreuungsentgelt

- (1) Der Träger erhebt für den Besuch der Betreuungsgruppe je Kind ein Betreuungsentgelt. Ein Entgelt für die Teilnahme am Mittagessen wird zusätzlich erhoben. Es gelten die vom Gemeinderat beschlossenen Gebührensätze in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

- (2) Das Betreuungsentgelt wird monatlich pro angemeldetem Kind für 11 Monate im Jahr erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei.
- (3) Bei Alleinerziehenden reduziert sich der Beitrag, als ob noch ein weiteres zu berücksichtigendes Kind in der Familie vorhanden wäre.
- (4) Über Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die Auswirkung auf die Höhe des Betreuungsentgelts haben, ist der Träger unverzüglich zu informieren. Eine Berücksichtigung der geänderten Tatsachen erfolgt für die Zukunft ab dem auf die Mittelung folgenden Monat.
- (5) Die monatlich zu entrichtenden Entgelte sind ohne Kürzung am 1. jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, durch Krankheit oder durch das Fernbleiben eines Schülers.

8. Medizinische Notfälle

Mit der Anmeldung erklären sich die Eltern/Sorgeberechtigten damit einverstanden, dass in Notfällen ein Arzt oder ein Notarzt zur Hilfe gerufen wird.

9. Datenschutz

Zur Aufnahme des Kindes in der Schülerbetreuungseinrichtung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den für den Träger geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann beim Träger erfragt werden. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

(4) Ohne die Einwilligung der Eltern/Sorgeberechtigten erhebt der Träger personenbezogene Daten des Kindes in dem Umfang, wie dies zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlich ist. Auf Verlangen stellt der Träger gemäß den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen den Eltern/Sorgeberechtigten folgende Informationen zur Verfügung:

1. Name und Kontaktdaten der Kinderbetreuungsstätte
2. ggf. Kontaktdaten des/der örtlichen Beauftragten des Trägers
3. Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlagen
4. Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern
5. Angaben zu
 - a) Dauer der Speicherung der Daten oder eine Erläuterung der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird
 - b) Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
 - c) Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
 - d) Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben
6. Eine Übersicht der zu den Eltern/Sorgeberechtigten und zum Kind gespeicherten Daten.

10. Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch die Eltern/Sorgeberechtigten wird diese Benutzerordnung als verbindlich anerkannt.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.09.2021 in Kraft.

Adelberg, 19.05.2021

gez. Carmen Marquardt
Bürgermeisterin